**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 38

**Artikel:** Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577295

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seits die Bedürfnisse der Städte zu befriedigen sucht, anderseits aber auch der Entwicklung der Landgemeinden Rechnung tragen will, wobei jedoch nur aus die wichtigeren neuen Grundsätze aufmerksam gemacht wird.

#### 2. Beltungsgebiet.

Nach § 68 des geltenden Baugesetzes sind sowohl Gemeinden als Private befugt, für die Anlage neuer und die Umgestaltung bestehender Quartiere besondere Bauordnungen zu erlaffen; diese dürfen jedoch mit Being auf Gesundheits-, Sicherheits- und Feuerpolizei hinter ben Anforderungen bes Gefetes nicht zurüchfteben; nur für die übrigen baurechtlichen Bestimmungen besteht somit Freiheit in deren Ausgestaltung Da nun aber die gefundheits-, ficherheits- und feuerpolizeilichen Beftimmungen im geltenden Baugesetz speziell den Städten Zürich und Winterthur angepaßt worden waren, so ergab sich als notwendige Folgerung, daß eine Reihe von Landgemeinden, deren wirtschaftliche und bauliche Entwicklung die Unterwerfung unter das Baugesetz erheischte, fich entweder nur ungern demfelben unterstellten, oder aber ganglich bavon abstanden. Der neue Baugesetzentwurf kommt nun den Gemeinden des Kantons in dem Sinne entgegen, daß er auch die gesundheits-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen in die Gemeindebau ordnung verweift. Die im Gefet enthaltenen zwingen Den Beftimmungen für die ihm unterftellten Gemeinden find vermindert worden; dafür ift jede Gemeinde, die sich unter das Baugesetz stellt, verpflichtet, für ihr Gebiet eine allgemeine Bauordnung zu erlassen. Wie bisher bie Bauordnung im Sinne bes § 68 bes geltenden Besetzes, so sollen auch diese Bauordnungen der Ge nehmigung des Regierungsrates unterliegen. Kür den Erlaß derselben ift die allgemeine Wegleitung aufgestellt, daß die baupolizeilichen Vorschriften zugunften der offenen Bebauung und speziell des Kleinwohnungsbaues abgestuft werden dürfen. Aber noch mehr. Gemeinden. welche dem Baugesetz nicht unterliegen und sich dem-selben auch noch nicht unterwerfen wollen, haben die Möglichkeit, auf ihr Gebiet lediglich die gesetzlichen Be flimmungen über den Abstand ber Bauten von den Strafen- und Grundftuckgrenzen und voneinander, über die Gebäudehöhe und die Wegleitung von Abwäffern ju erklaren. Ferner geftattet der Gefetentwurf jeder Gemeinde, gleichviel, ob fie dem Baugefetz unterfteht oder nicht, zum Schute ihres Ortsbildes Bestimmungen zu erlaffen. Er wird damit in Unlehnung an die vom Regierungsrat erlassene Berordnung der Heimatschutz bewegung gericht.

Bei dieser Veranlagung darf sich das Gesch wohl mit Recht den Namen "Baugeset für den Kanton Zürich" beilegen; es gibt jeder Gemeinde die Möglichkeit, nach Maßgabe ihrer baulichen Entwicklung vom gemeinen Baurecht, wie es durch Privatrecht und Straßengeset normiert ist, Schritt für Schritt zu einem entwickelteren Baurecht überzugehen. Durch den großen Rahmen, welcher dem Inhalt der Bauordnung gezogen ist, sind sowohl die Städte Zürich und Winterthur, als jede Landgemeinde, in welcher eine größere bauliche Tätigkeit einset, in den Stand gesetzt, diesenigen Bestimmungen zu treffen, welche ihrem baulichen Entwicklungsgrad

enisprechen.

#### 3. Baus und Niveaulinien.

Aus dem Abschnitt über die Bau und Niveaulinien ift einzig die Bestimmung hervorzuheben, wonach die Baulinien die Grenzen bezeichnen, bis zu denen die Grundstücke auf der Straßenseite überbaut werden dürfen. Der heute geltende Grundsat, daß Neubauten nur parallel zur Baulinie errichtet werden dürfen, ist fallen gelassen.

#### 4. Ortsgeftaltung.

STICINGE ULA .

Während das geltende Baugesetz ganz allgemein sagt, daß als Grundlage für den Ausbau einer Orischaft ein Ratafterplan und ein Bebauungsplan aufzuftellen fet, widmet der Baugesetzentwurf dem "Ortsgestaltungsplan" einen ganzen Abschnitt (§§ 5—10) Jede dem Baugesetz unterstellte Gemeinde ist verpflichtet, einen Ortsgestaltungsplan aufzustellen. Er enthält die das Terrain darftellenden Söhenkurven, die bestehenden und die jufünftig neu anzulegenden Sauptstraßenzüge und Bahnlinien, die allgemeine Entwäfferungsanlage, ferner die öffentlichen Plate und Parkanlagen, die vor der überbauung zu schützenden Wald- und Grünflächen, die Spielplätze und womöglich auch die Plätze für die öffentlichen Gebaude und die wichtigeren Nebenftragen. Bei Aufftellung dieses Ortsgeftaltungsplanes soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch be deutungsvolle Baudenkmäter erhalten, und schöne Orts.-Straßen, und Landschattsbilder vor Verunftaltung be-, mahrt werden. Besonders betont wird, daß für die Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse sowie der gesamten Straßenanlage weniger ftrenge Normen anzuwenden seien als für die Berkehrsitragen, ferner, daß die Straßen fo geführt werden follen, daß eine ausreichende Besonnung der Wohnhäuser gefichert ift, und daß endlich für gewerbliche Betriebe besondere Gebiete ausgeschieden werden dürfen. Wo die Verhältniffe es angemessen erscheinen lassen, können auch mehrere Gemeinden zur Aufftellung eines Ortsgeftaltungsplanes sich zu einem Verbande vereinigen. Sie können auch hiezu vom Regierungsrat angehalten werden.

Das Obligatorium des Ortsgestaltungsplanes kann nun den Nachteil zeitigen, daß bei dessen Beröffentlichung die Liegenschaftenspekulation sich auf Objekte stürzt, welche gemäß jenem in bevorzugter Lage liegen (Nähe künstiger Hang zu paralysieren, können die Gemeinden dei Genehmigung des Ortsgestaltungsplanes durch den Rezierungsrat den Bodenwert für das Gebiet, welches zur Durchsührung der Straßen und zur Anlage der öffentlichen Plätze und Straßen nötig sein wird, im Schätzungsverschren seisstellen lassen nötig sein wird, im Schätzungsverschren seisstellen lassen und den dort festgeskellten Preis in dem Sinne als maßgebend erklären, daß die Gemeinde bei einer spätern Erwerdung das Land nicht teurer zu bezahlen hat. Eine solche Schätzung hat aber nur für zehn Jahre Gültigkeit. (Schluß folgt.)

### Schweizer. Landesausstellung in Bern 1914.

Die Kollektivaussteller der Abteilungen Urproduktion, Gewerbe, Industrie und Technik.

Seitdem die Schweiz zum letzen Male in Genf 1896 an einer großen Landesausstellung ihre wirtschaftlichen und sozialen Kräste zur Schau gestellt hat, sind nicht nur in der Technis der Produktion mächtige Fortschritte erzielt worden, es hat im Zusammenhang damit auch die gesellschaftliche Form der Produktionsweise bedeutsame Anderungen ersahren. So wird die kommende Landeszausstellung ebensowohl durch die großartige Entzwicklung überraschen, die Gewerbe, Industrie und Technis im Zeitraum von nahezu zwei Dezennien genommen haben, wie auch durch die Macht und den Umsang neuer Organisationssormen, zu deren einer sich die Gewerbe der Schweiz gerade bei dieser Gelegenheit die Hand reichen: Die Kollestivausstellung, eine wenn auch nur vorübergehende Interessemeinschaft, die von einer großen Zahl von Unternehmern zur Erreichung eines Zweckes eingegangen wird, sür dessen Kealisierung

früher der Weg der freien Konkurrenz dem der kollektiven Organisation entschieden vorgezogen wurde.

Es ift eine höchft bemerkenswerte Tatsache, daß etwa die Sälfte des gesamten, für Ausstellungezwecke mit Beschlag belegten, bedeckten Areals durch kollektive Orsganisationen eingenommen wird. Naheliegend mag es vielleicht scheinen, daß in der Abteilung Urproduktion, welche neben Bergbau die Gruppen Landwirischaft, Tierzucht, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in sich schließt, die Zahl der Kollektivausstellungen sehr groß ift. Bevor wir zu den Abteilungen Industrie, Ge-werbe und Technif übergehen, ift als in nahem Busammenhange mtt der Urproduction ftehend, die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel anzuführen, die über 50 % kollektive Ausstellungsbodenfläche aufweist. Rein kollektiv find die Ausstellungen der Baumwollinduftrie, der Wollindustrie, der Seidenindustrie, der Stickerei und verschiedener anderer Zweige der Textilinduftrie organisiert. In der Gruppe "Bekleidung und Aus-stattung" werden der Verband der schweizerischen Herren= und Anabenkonfektionsindustrie, derjenige der But- und Mügenfabrikanten, die schweizerischen Wirker und Grobsticker und verschiedene Großsirmen der Befleidungsinduftrie kollektiv vertreten fein. Der Bodenfläche nach nehmen hier die Rollektivausstellungen etwa drei Biertel des verfügbaren Raumes ein. In der Gruppe Baumaterialien ist die Kollektivausstellung schweize-rischer Ziegelfahrikanten und die des Vereins schweize rischer Zement, und Kaltfabriken zu erwähnen. Bemerkens, wert ift auch der Prozentsatz der kollektioen Bodenfläche in den Gruppen Hochbau und Raumkunst, der nahezu 50 % beträgt. Hier stellt u. a der Bund schweizerischer Architekten aus und das Komitee der Gruppe Raumkunst organisiert eine eigene Kollektivausstellung. Holzschnikereien und Holzwaren sind gleichfalls kollesiiv vertreten. In der keramischen und Glas-warenabteilung haben sich die Langnauer Töpfer zu einer Rollektivausstellung zusammengetan. Auch die Gruppe "Chemische Produtte" baut ihre Ausstellung auf kollektiver Basis auf. Bollständig kollektiv organisiert ift die Ausstellung von Papierfabritaten burch ben Berband schweizertscher Papier- und Papierstoffabrikanten. Der schweizerische Buchdruckerverein und der schweizerische Buchhändlerverein haben Kollektivausstellungen, ebenso kommt naturgemäß in der Gruppe Wafferwirtschaft der kollektive Charakter, dank den großzügigen Ausstellungen des Vereins für die Schiffahrt auf dem Oberrhein, des Nordostschweizerischen Schiffahrtsverbandes und der As-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

# Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille (906 Mailand, Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. =

## Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.

sociation pour Ia Navigation du Rhone au Rhin ftark zum Ausdruck. Verschiedene Bahnen stellen kollektiv mit den Fahrzeugfabriken aus. Imposante Kollektivausstels lungen veranstalten serner die schwetzerischen Gaswerke und der Verein von Gass und Wassersachmännern der Schweiz, sowie in besonderem Pavillon der schweizerische Azeinslenverein. In den Abteilungen Gewerbe, Industrie und Technik nehmen die Kollektivausstellungen etwa einen Drittel der bebauten Fläche ein.

Es ist selbstverständlich, daß Berufsorganisationen, Verkehrsanstalten öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Vereine, wie überhaupt an sich schon auf kollestive Organisation angewiesene Zweige des Wirtschafts und Geziellschaftslebens in noch viel stärkerem Maße zum Mittel

der follektiven Ausstellung greifen.

#### Holz-Warftbertchte.

Die Holpreise in der Schweiz ziehen laut "March-Anzeiger" wieder etwas an. Ein größeres Quantum Tannenholz aus Borderthal (Schwyz) wanderte wieder wie letztes Jahr in eine auswärtige Karionfabrik.

Bom bayerischen Holzmarlt. Wenn man die Berhältnisse, wie sie heute liegen, objektiv betrachtet, so wird man sich des Gedankens nicht erwehren können, daß der Sägelnduftrie eine Krifis bevorsteht. Der Absatz an Schnittware jeder Art war in diesem Jahre ganz besonders schlecht. Und das machte sich nicht etwa nur in einzelnen Gebieten bemerkbar, sondern das ganze Deutsche Reich ift von der wirtschaftlichen Depreffion ergriffen. In Sachsen sowohl wie in Baden wurde dieses Umstandes in der Thronrede gang besonders gedacht. Die Berichte der Arbeitsämter lauten übereinstimmend dahin, daß nicht nur die Baubranche schon das ganze Jahr über selten schwer barniederliegt, sondern daß auch die Möbelbranche anfängt, über schleppenden Geschäftsgang zu flagen. Und die Aussichten in die Bukunft? Rofig find die nicht und ein schneller Wandel zum Beffern ift nach keiner Richtung zu erwarten. Gehen nun da die Sägmüller angesichts ihrer großen Schnittvorräte nicht fehl, wenn sie jetzt wieder im Walde sich überbieten und Quantitäten zu Breisen einkaufen, über die man sich ftaunen muß? Allerdings macht man die Beobachtung, daß die Langholzhändler im Gegensatzum Schneidmüller sehr vorsichtig zu Werke gehen; es mag auch richtig sein, daß der Sägmüller sich vom Gedanken leiten läßt, Fabrifant zu fein und daß er also seine Maschinen beschäftigen muffe. Er darf aber nicht vergeffen, daß er in zweiter Linte Kaufmann sein muß und daß er hier von der wirtschaftlichen Konjunktur abhängt. Angebot und Nachfrage hängen stets voneinander ab und viel Ange-bote drücken die Preise. Bei einigermaßen logischem Nachdenken muß doch jeder zur überzeugung kommen, daß bei der Ralfulation für die neue Ware in Berücksichtigung der wieder erhöhten Forsttare und der großen überangebote über diese Breise herauskommen muffen. die im Vorkauf der Ware nicht erreicht werden, weil die Aberangebote an Material viel zu groß find, die aroßen Lagervorräte schon beitragen. Wir finden ben Optimismus, welcher berrscht, in keiner Weise am Plate und können nur eindringlichst davor warnen. über die Situation auf dem Bauholz-, Hobelholz- und Brettermarkt braucht da nichts eigens gesagt zu werden. Angebot groß, Nachfrage minimal, Umsat schleppend. Oberbayerische Sägewerke bieten derzeitig 100 Stück 16' 12' 1' unsortierte Bretter um 118 Mf. ab oberbagerischen Versandstationen an. Aufträge für Kantholz fehlen vollständig. Auf dem Eichenholzmarkt ist für geringe, für